

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Reinigung der Straßen in der Stadt Cloppenburg vom 08. Dezember 1975
in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 09.12.2019
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 08. Dezember 1975 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung durch. Zur Deckung der Kosten erhebt sie Gebühren nach folgenden Vorschriften.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Als Benutzer gelten die Eigentümer der an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegenden Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob diese durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Eigentümer der übrigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Anschluss folgenden Monatsersten; sie erlischt mit Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

**§ 3a
Entstehung der Gebührenschuld**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstücks – auf volle Meter abgerundet - und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlagen I bis III zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich zu der Fronlänge nach Satz 1 auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen. Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen angrenzen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 zugewandt ist. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächlichliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet und durch die Anzahl der erschließenden Straßen geteilt.
- (4) Wenn sich auf der Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straße oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Cloppenburg.

- (6) Die im Straßenverzeichnis (Anlage I bis III zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte werden nach dem Verschmutzungsgrad und dem Reinigungsumfang in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse A:	maschinelle Reinigung 2x wöchentlich
Reinigungsklasse B:	maschinelle Reinigung 1x wöchentlich
Reinigungsklasse Fußgängerbereich:	manuelle Reinigung 2x wöchentlich
Reinigungsklasse Passagen:	manuelle Reinigung 2x wöchentlich

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich

a) für die Straßen der Reinigungsklasse A (2x wöchentliche Reinigung, Anlage II der in der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, maschinelle Reinigung)	2,44 €
b) für die Straßen der Reinigungsklassen B (1x wöchentliche Reinigung, Anlage I der in der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, maschinelle Reinigung)	0,96 €
c) für die in der Anlage III der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen (manuelle Reinigung)	
Lange Straße (soweit Fußgängerbereich), Mühlenstraße (Reinigungsklasse Fußgängerbereich)	17,02 €
die übrigen Straßen (Reinigungsklasse Passagen)	5,63 €

pro Kehrmeter.

pro Kehrmeter.

- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Monat der Gebührenpflicht die Gebühr mit einem Zwölftel berechnet.
- (3) Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nicht, soweit die Stadt aus zwingenden oder von ihr nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind zu je ¼ am 15.02.,

15.05., 15.08. und 15.11. eines laufenden Kalenderjahres fällig. Abweichend hiervon kann eine Fälligkeit zum 01.07. eines Kalenderjahres festgesetzt werden. Soweit die vierteljährlichen Fälligkeitstermine bereits verstrichen sind oder eine Gebühr für bereits abgelaufene Erhebungszeiträume festzusetzen ist, ist diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Die durch die 16. Änderungssatzung geänderte Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Cloppenburg, den 09.12.2019

Stadt Cloppenburg
Der Bürgermeister
gez.
(Dr. Wiese)